

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Dettelbach (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGeBS)

vom 14.11.2022

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Dettelbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Dettelbach erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebühregegenstand

- (1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Dettelbach (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Eurobeträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt 5,00 €.

§ 4

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertragliche Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden könne oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenmäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
- (6) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 - b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 - c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde,
 - d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
 - e) Fahrradständer ohne Werbeträger,
 - f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschildner.
- (4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.1981 außer Kraft.

Stadt Dettelbach, den 14.11.2022

Matthias Bielek

Erster Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum
(Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Tarif-Nr.	Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche / Jahr	50,00 €
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Baugerüste, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m ² beanspruchte Straßenfläche / Woche	1,00 €
3	Containeraufstellung	< 8,00 m Länge x 2,50 m Breite / Tag > 8,00 m Länge x 2,50 m Breite / Tag	5,00 € 7,50 €
4	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über-Leitungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. Meter / Jahr: bis 10 m bis 50 m bis 500 m bis 2.500 m ab 2.501 m vorübergehend je lfd. Meter / Woche	5,00 € 2,50 € 1,00 € 0,50 € 0,25 € 2,50 €
5	Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück / Jahr	2,50 €
6	Briefverteilerkästen	einmalig/ je Stück	40,00 €
8	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung (für den Zeitraum der unerlaubten Nutzung)	je Fahrzeug / Tag	10,00 €
9	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug / Tag	15,00 €
10	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken (für den Zeitraum der unerlaubten Nutzung)	je Fahrzeug / Anhänger / Tag	25,00 €
11	Werbeaufsteller, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. /soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück / Jahr	30,00 €
12	Schaukästen, Schaufenster	je 0,5 m ² Ausgleichsfläche / Jahr	25,00 €
13	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen	je m ² beanspruchter Straßenfläche / Jahr	60,00 €
14	Reklamesäulen	je 0,5 m ² Ansichtsfläche / Jahr	10,00 €
15	Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson / Tag nicht gewerblich	50,00 € gebührenfrei
16	Informationsstände	gewerbliche Nutzung / Stand / Tag nicht gewerbliche Nutzung	15,00 € gebührenfrei
17	Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand / Tag	20,00 €
18	Feste Verkaufsstände, Losbuden, Schießbuden u. ä.	je m ² beanspruchte Straßenfläche / Jahr	10,00 €

19	Freischankflächen vor Cafés, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m ² /Saison (01.04.- 31.10.)	10,00 €
20	Stehtische bei Gewerbebetreibern	je Stehtisch / Aktionstag	10,00 €
21	Straßenweinfeste, Bierzelte, Zirkusunternehmen und sonstige Volksbelustigungen (inkl. Sitzgelegenheiten, Tischen, Verkaufsständen etc.)	pro angefangene 100 m ² / Tag	5,00 €
22	Schausteller-, Vergnügungsanlagen	pro angefangene 10 m ² / Tag	2,00 €
23	Filmaufnahmen/Drehgenehmigungen	Jahreserlaubnis ohne Sperrung Tageserlaubnis mit Absperrung	100,00 € 80,00 €
24	Lagerung von Gegenständen aller Art (soweit nicht in Tarif-Nr. 2 enthalten)	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Tag	1,00 €
25	Markisen und Überdachungen (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je lfd. Meter Frontlänge / Jahr	2,50 €
26	Einleitung von Niederschlagswasser in Gräben, die nicht gemäß Satzung (z. B. Bebauungsplan) Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind	für jede Abwasserrohrmündung / Jahr	10,00 €
27	Überbrücken von Straßengräben und Wasserläufen und die Herstellung von Ausfahrten aus Feldern und Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage	pro Anlage / Jahr	10,00 €
28	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	5,00 bis 500,00 €